

KINDESENTFÜHRUNG

Rechtsquellen:

- Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1980)
- Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017 BGBl I 2017/130
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Verordnung Brüssel IIa)
- AußStrG, insb § 111a idF KindRückG 2017
- JN idF KindRückG 2017.

I. Leitfaden zur Antragstellung

A. Zentrale Behörde

Nach § 111a AußStrG idF des KindRückG ist das Bundesministerium für Justiz (Abteilung I 10, Mailadresse:team.z@bmj.gv.at) zentrale Behörde Österreichs.

B. Zuständiges Gericht

1. Nach § 109a JN idF KindRückG 2017 ist für aus dem Ausland einlangende Anträge
 - a) auf Rückführung eines Kindes in das Ausland das **Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts**, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält, zuständig (in Wien beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht Graz-Ost)
 - b) auf Ausübung des Besuchsrechts (Art 21 HKÜ) das nach § 109 JN zuständige **Pflegschaftsgericht** (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) zuständig.
2. Nach § 111b AußStrG idF KindRückG 2017 ist für in das Ausland gerichtete Anträge
 - a) auf Rückstellung des Kindes aus dem Ausland nach Österreich und
 - b) auf Ausübung des Besuchsrechts primär das **Pflegschaftsgericht** (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) zuständig; **Anträge** können allerdings auch **bei jedem anderen Bezirksgericht** schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

3. Form

Für die Antragstellung sollen die von der Haager Konferenz empfohlenen Formblätter verwendet werden. Diese sind in den Amtssprachen der Haager Konferenz (englisch und französisch) dem Übereinkommen angeschlossen; die deutsche Fassung des Formblatts ist eine von Österreich, Deutschland und der Schweiz gemeinsam hergestellte Übersetzung. Im Anhang zu diesem Leitfaden finden sich auch Formblätter in anderen Sprachen. Nach dem Übereinkommen können nicht nur Rückgabeanträge gestellt werden, sondern auch Anträge auf Besuchsrechtsregelung (Art. 21 HKÜ).

4. Beilagen

Dem Antrag anzuschließen sind

- eine **Vollmacht** für die ausländische zentrale Behörde (Art. 28 HKÜ), in der die namentlich zu bezeichnende ausländische zentrale Behörde ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird;
- eine allfällige **Gerichtsentscheidung** über die Obsorge oder das Besuchsrecht;
- ein ZPForm 1 oder ein Mittellosigkeitszeugnis, falls für das ausländische Verfahren die **Verfahrenshilfe** oder eine sonstige Kostenbefreiung beantragt wird.

Der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke sind mit **Übersetzungen** (in die Amtssprache des ersuchten Staates) zu versehen.

Um die Übersetzung des Antragsformulars in eine fremde Sprache rasch und einfacher sowie kostengünstiger bewerkstelligen zu können sollten die im Anhang zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet (und nur die variablen Daten ergänzt) werden.

Die Übersetzungen sind im Rahmen der **Verfahrenshilfe** herzustellen, sofern die Voraussetzungen des § 63 ZPO erfüllt sind.

5. Kontrollen

Das den Antrag entgegennehmende Bezirksgericht hat den Antrag und die Beilagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und nach Veranlassung allfälliger Ergänzungen dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Der Antrag wird sodann vom Bundesministerium für Justiz, sofern er vollständig ist, und nach Anschluss einer Amtsbestätigung über den Inhalt des § 162 ABGB (in den Fällen der gemeinsamen Obsorge) an die ausländische zentrale Behörde übersandt.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch das Bundesministerium für Justiz von Amts wegen überwacht. Über den Verfahrensfortgang wird das vorliegende Bezirksgericht informiert.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass es nicht Aufgabe des Bundesministeriums ist, als Rechtsvertreter des antragstellenden Elternteils dessen Interessen gegenüber den ausländischen Gerichten und Behörden zu wahren!

C. Direktanträge

Dem Antragsteller steht es auch frei, sich mit seinem Antrag unmittelbar an eine ausländische zentrale Behörde zu wenden (üblicher Weise an die zentrale Behörde des Staates, in den das Kind verbracht wurde bzw. wo es zurückgehalten wird) oder auch an das Gericht des ersuchten Staates. Eine unmittelbare Befassung eines ausländischen Gerichts bzw. einer ausländischen zentralen Behörde wird jedoch nicht empfohlen, weil in diesem Fall die Möglichkeit der Überwachung des Fortgangs der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Justiz entfällt.

Weitere wichtige Informationen, besonders über die zentralen Behörden, können der Haager Website www.hcch.net entnommen werden.

II. Überblick über den Inhalt des HKÜ

A. Weitere Vertragsstaaten (Stand 1.9.2017)

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, VR China (nur die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao), Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien (samt: Falkland- und Caymaninseln, Bermuda, Montserrat und Jersey), Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind. Beitritte bedürfen aber zu ihrem Wirksamwerden der Annahme. Da Österreich den Beitritt einiger dieser Staaten bisher nicht angenommen hat, ist das Übereinkommen im Verhältnis zu diesen weiteren Staaten bisher nicht in Kraft getreten.

B. Zeitliche Anwendung (Art. 35 HKÜ)

Das Übereinkommen findet nur auf „Kindesentführungen“ Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten zwischen den beiden betroffenen Staaten ereignet haben.

C. Persönlicher Anwendungsbereich

Das HKÜ gilt für das widerrechtliche Entziehen oder Vorenthalten von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleich welcher Staatsangehörigkeit sie sind. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Verfahren jedenfalls eingestellt.

D. Sachlicher Anwendungsbereich

Es geht primär um die Rückstellung eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes. Voraussetzung einer Rückstellungsentscheidung ist ein **Sorgerechtsbruch**, d.h. dass ein im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung bestehendes Sorgerecht verletzt wird. Dabei genügt es, dass das Sorgerecht eines mitobsorgeberechtigten Elternteils verletzt wird.

Die Rückstellung kann also besonders auch in den Fällen beantragt werden, in denen das Sorgerecht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes beiden Elternteilen zusteht und ein Elternteil ohne Wissen bzw. gegen den Willen des anderen mit dem Kind den gewöhnlichen Aufenthalt verlässt und etwa in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder wenn am Ende eines vereinbarten Auslandsbesuchsrechts das Kind nicht mehr an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgestellt wird.

E. Zweck des HKÜ

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um kein Sorgerechtsübereinkommen; es ist über die sofortige Rückstellung, **nicht aber über das Sorgerecht zu entschieden** (Art. 19 HKÜ). Das Kind ist an den Ort des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben; dann ist es Aufgabe der Gerichte bzw. Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, über das Sorgerecht der Eltern – i.a.R. auf Antrag – zu entscheiden. Es gibt nur wenige (äußerst restriktiv anzuwendende) Gründe, um die Rückgabe des Kindes ablehnen zu können (siehe Art. 13 und 20 HKÜ). Grundgedanke des Übereinkommens ist es, dass das Kind in seine bisherige vertraute Umgebung zurückgestellt werden soll und dies nur dann abzulehnen ist, wenn die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Es müssen also außergewöhnliche Umstände vorliegen. Den Nachweis hat die Person zu erbringen, die sich der Rückgabe widersetzt. Die amtswegige Einholung eines SV-Gutachtens wird – im Hinblick auf die Beweispflicht des Antragsgegners und den damit unter Umständen verbundenen erheblichen Zeitverlusten – im Allgemeinen nicht in Betracht kommen.

F. Ergänzungen durch die Verordnung Brüssel IIa

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 (sog. Verordnung Brüssel IIa) brachte wichtige Ergänzungen des HKÜ, insbesondere im Bereich der Verweigerung der Rückführung (siehe besonders Art. 11 der Verordnung). Die Verordnung gilt im Verhältnis zu allen EUMitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Die Rückstellung ist auch dann nicht anzuordnen, wenn sich das „reife“ Kind (ca. 10 Jahre alt) der Rückstellung mit guten Gründen ernstlich widersetzt.

III. Musterformblätter

Angeschlossen sind Formblätter für **Rückgabeanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch

- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Serbisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Türkisch
- Ungarisch

für **Besuchsrechtsanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Portugiesisch